

Verzeichnis
der Wege, Gewässer, Bauwerke und
sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

**„Allgemeine ergänzende Regelungen zum Verzeichnis der Wege,
Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen“
(Bauwerksverzeichnis)**

Hinweis

Die im Bauwerksverzeichnis vorgenommene Nummerierung (lfd. Nr. 1 bis 13, Spalte 1) der einzelnen Maßnahmen bezieht sich auf die jeweiligen Blätter (Lageplan Nr., Spalte 2) der Anlage 7.

Vorbemerkungen

1. Verzeichnis der Abkürzungen
2. Zufahrten und Zugänge
3. Einfriedigungen
4. Kostentragung für die Veränderung von Versorgungsleitungen
5. Kostentragung für die Veränderung von Fernmeldeanlagen
6. Wasserrechtliche Regelungen
7. Regelungen zu den landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
8. Herstellung notwendiger Ersatzwege

1. Verzeichnis der Abkürzungen

ATB Tele-Stra	=	Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen und Telekommunikationslinien
B	=	Bundesstraße
BAB	=	Bundesautobahn
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BImSchG	=	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	=	Bundesministerium für Verkehr, Bau- u. Wohnungswesen
BNatSchG	=	Bundesnaturschutzgesetz
Bund	=	Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung
BWV	=	Bauwerksverzeichnis
DBAG	=	Deutsche Bahn AG
EBA	=	Eisenbahnbundesamt
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	=	Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung)
Gem	=	Gemeinde
Gmk	=	Gemarkung
GVOBl. Schl.-H.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig - Holstein
K	=	Kreisstraße
KreuzVO	=	Verordnung über Kreuzungsanlagen bei Kreuzungen von öffentlichen Straßen
L	=	Landesstraße
Land	=	Land Schleswig-Holstein - Straßenbauverwaltung -
LNatSchG	=	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
LVwG	=	Landesverwaltungsgesetz
LWG	=	Landeswassergesetz Schleswig-Holstein
ON	=	Ortsnetz
OD	=	Ortsdurchfahrt
OU	=	Ortsumgehung
StraKR	=	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen örtlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien)
StraWaKR	=	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen Zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/ Gewässer-Kreuzungsrichtlinien)
StrWG	=	Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein
Telekom	=	Deutsche Telekom AG
TKG	=	Telekommunikationsgesetz
VkBl	=	Verkehrsblatt
VO	=	Verordnung
WaStrG	=	Bundeswasserstraßengesetz
WBV	=	Wasser- und Bodenverband
WHG	=	Wasserhaushaltsgesetz

2. Zufahrten und Zugänge

Zufahrten und Zugänge werden in der Regel - mit Abmessungen und Befestigungen wie vorhanden - wieder hergestellt, der neuen Höhenlage der Straße angepasst oder in Abstimmung mit den betroffenen Anliegern verlegt.

Die Kosten der Änderungsmaßnahme trägt der Straßenanlieger, soweit die Zufahrten oder Zugänge auf einer fortgeltenden widerruflichen Sondernutzungserlaubnis beruhen (§ 8 Abs. 2a S. 3 FStrG/§ 21 Abs. 2 und 3 StrWG).

Beruhen Zufahrten oder Zugänge auf einer unwiderruflichen Gestattung nach früherem Recht oder auf einer Sondernutzungserlaubnis, deren Befristung noch nicht abgelaufen ist oder werden sie aufgrund des Gemeingebrauchs benutzt, so trifft den Träger der Straßenbaulast eine Ersatzpflicht, wenn Zufahrten oder Zugänge durch Änderung oder Einziehung der Straße auf Dauer unterbrochen werden oder ihre Benutzung erheblich erschwert wird und das Grundstück keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzt. Keine Ersatzpflicht besteht somit, wenn sich die Änderung der Straße nur geringfügig auf die Zufahrt oder den Zugang auswirkt und diese mit verhältnismäßig geringen Mitteln angepasst werden können: insoweit hat der Betroffene die Kosten der Änderung zu tragen. Ebenso besteht keine Ersatzpflicht, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz hat.

Soweit das Straßengrundstück im Bereich der Zufahrten oder Zugänge wegen Änderungsmaßnahmen aufwendiger ausgebaut werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der Anlieger die Kosten zu tragen (§ 7a FStrG und § 27 StrWG)*. Die Kostenverteilung zwischen den Beteiligten ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln § 19a FStrG findet Anwendung.

Die Unterhaltung der Zufahrten und Zugänge einschließlich der ggf. vorhandenen Verrohrung für die Entwässerung der Straße obliegt sowohl im Bereich der Straße als auch im Bereich des Anliegergrundstücks dem Straßenanlieger auf dessen Kosten. Die Erneuerung der Verrohrung unter der Zufahrt oder dem Zugang ist Bestandteil der Unterhaltung durch den Straßenanlieger.

Die Unterhaltung, Verwaltung und Verkehrssicherungspflicht der auf Kosten des Baulastträgers umgebauten Straßen und Wege regelt sich, soweit im Verzeichnis unter Spalte 4 bzw. 5 nichts anderes angegeben ist, nach § 13 FStrG.

3. Einfriedigungen

*) vgl. BVerwG. Urteil vom 28.08.87 - 4 C 54 u. 55.83 -, nach dem die Mehraufwendungen für eine Gehwegüberfahrt von dem Anlieger dem Träger der Straßenbaulast auch dann zu erstatten sind, wenn die Erneuerung der Überfahrt durch einen verkehrsbedingten Ausbau der Ortsdurchfahrt einer Bundesfernstraße erforderlich ist.

In allen Fällen, in denen eingefriedete Grundstücke angeschnitten oder durchschnitten werden, werden die Einfriedigungen zu Lasten des Baulastträgers wieder hergestellt. Dabei werden die vorhandenen Einfriedigungen unter Ersatz des abgängigen Materials auf die neue Grenze versetzt. Einzelheiten bleiben den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen vorbehalten.

Sollte der Eigentümer auf die Wiederherstellung oder Neuerstellung durch den Baulastträger verzichten, da er diese Maßnahme in eigener Zuständigkeit durchführen will, besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Die Unterhaltung der Einfriedigung verbleibt bei den bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung von Mehrlängen wird vom Baulastträger im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen abgelöst.

Angeschnittene oder durchschnittene Viehkoppeln werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit provisorischen Einfriedigungen versehen.

4. Kostentragung für die Veränderung von Versorgungsleitungen

Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Straßenbaulastträger und den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern von Leitungen richten sich nach bürgerlichem Recht. Aus diesem Grunde wird die Frage, wer die Kosten für die Veränderung von Versorgungsleitungen zu tragen hat, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geklärt.

Maßgebend sind in erster Linie die bestehenden Verträge und Vereinbarungen, hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen. Im Bauwerksverzeichnis sind daher keine Kostenregelungen für Änderungen von Versorgungsleitungen aufzunehmen.

Gewerbliche Leitungen zur Eigenversorgung sind nach dem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 48/2001 vom Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesens „S 16/08.33.00/59 Va 01“ vom 19.12.2001 keine Versorgungsleitungen im Sinne von § 8 Abs. 10 FStrG. Sie unterliegen nicht den öffentlich-rechtlichen Regelungen der Planfeststellung und sind nur nachrichtlich in den Planfeststellungsunterlagen aufzunehmen.

Die vom Bundesminister für Verkehr mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 28/80 vom 16.12.1980 eingeführten Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen sind zu beachten.

5. Kostentragung für die Veränderung von Fernmeldeanlagen

Die Mitbenutzung der öffentlichen Straßen für Fernmeldeanlage - Telekommunikationslinien- und die Kostentragung für die Verlegungs-Änderungsmaßnahmen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), geregelt.

Siehe den „Fünften Teil – Vergabe von Frequenzen, Nummern und Wegerechten, Abschnitt 3: Wegerechte - §§ 68 bis 77“ des TKG.

Bei der Mitbenutzung der öffentlichen Straßen sind die „Allgemeinen technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Telekommunikationslinien (ATB Tele-Stra) zu beachten, die das Bundesministerium für Verkehr mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 38/1996 vom 12.11.1996 herausgegeben hat, verbunden mit der Empfehlung, diese auch bei den anderen öffentlichen Straßen anzuwenden. Lizenzierte Telekommunikationsanbieter haben nunmehr auch das Recht, das Straßengebiet von Bundesautobahnen zur Verlegung dieser Leitungen mit zu benutzen.

Bei der gebotenen Änderung einer Telekommunikationslinie ist die gesetzlicher Bestimmung § 72 TKG anzuwenden.

6. Wasserrechtliche Regelungen

6.1 Mitbenutzung der Straßenentwässerung

6.1.1 Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die der Vorflut fremder Grundstücke dienen und durch die Straßenbaumaßnahmen in ihrem Verlauf unterbrochen werden, stellt der Träger der Straßenbaulast wieder her. Er schließt sie an die Straßenentwässerung an, wenn ein Anschluss an den nächsten Vorfluter technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

6.1.2 Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die der Vorflut fremder Grundstücke dienen und in die bisherige Straßenentwässerung entwässerten, schließt der Träger der Straßenbaulast auf seine Kosten an. Der Eigentümer soll die Lage der Drän- oder Rohrleitungen nachweisen. Ein erneuter Anschluss an die Straßenentwässerung erfolgt dann, wenn ein Anschluss an den nächsten Vorfluter technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Sofern ein erneuter Anschluss an die Straßenentwässerung erfolgt, richtet sich das Rechtsverhältnis wie bei vorhandenen Anschlüssen nach dem bürgerlichem Recht.

6.1.3 Neue Anschlüsse an die Straßenentwässerung zum Zwecke der Entwässerung fremder Grundstücke sind grundsätzlich zu vermeiden. Im Ausnahmefall werden sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Straßenbaulastträgers gestattet. Hierüber werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Gestattungsverträge abgeschlossen.

6.2 Unterhaltung

- 6.2.1 Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen obliegt dem Straßenbaulastträger, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In Spalte 4 des BWV ist bei Gewässern die Erfüllung der Unterhaltungspflicht geregelt.

Sofern Gräben oder Mulden im Bereich von Zufahrten verrohrt werden müssen, obliegt die Unterhaltung und Reinigung der Verrohrung einschließlich der Erneuerung grundsätzlich dem Straßenanlieger. Auf vorstehende Ausführungen zu Nr. 2 „Zufahrten und Zugänge“ wird verwiesen.

6.3 Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband

- 6.3.1 Der Straßenbaulastträger ist Mitglied im Gewässerpflegeverband Bille, Gewässerunterhaltungsverband Bille und Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau.
- 6.3.2 Durch den Mitgliedsbeitrag des Straßenbaulastträgers sind evtl. Mehrunterhaltungskosten des Gewässerunterhaltungsverbandes infolge der Einleitung des Straßenoberflächenwassers abgegolten.
- 6.3.3 Soweit Unterhaltungskosten für Gewässermehrlängen anfallen und diese nicht über die Mitgliedsbeiträge erfasst sind, werden diese dem Gewässerunterhaltungsverband erstattet.

7. Regelungen zu den landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Regelungen zu den landschaftlichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen erfolgen entsprechend den „Hinweisen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 1999 - HNL – S 99, eingeführt

- a) für die Bundesfernstraßen und ARS Nr. 9/1999 des BMVBW vom 03.02.1999 Seite 13/14/14.87.02-01/5Va99
- b) für die Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein durch Runderlass StB-SH Nr. 8/1999 vom 22.06.1999.

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und damit Rechtsgrundlage für die Durchführung und Durchsetzung der ausgewiesenen Maßnahmen sowie evtl. notwendiger Enteignungen oder Teilenteignungen.

Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen sind geregelt im § 8 Abs. 2 LNatSchG und landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen sind geregelt im § 8 Abs. 3 LNatSchG (siehe auch Anlage 12.4).

Für die Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen ist im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan (vgl. Anlagen 14.1 und 14.2) angegeben, dass die erforderlichen Flächen vom Straßenbaulastträger erworben werden.

Die rechtsgestaltenden Regelungen der vorgesehenen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.2) sowie in den Maßnahmenblättern (Unterlage 12.0) enthalten.

Verzeichnis der Wege, Gewässer Bauwerke und sonst. Anlagen

Anlage 10.2
Seite 7
Blatt-Nr.: 1 - 6
in Anl. 7

für die Straßenbaumaßnahme:

B 404 / Bau von Überholfahrstreifen zwischen A1 und A24

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig Holstein Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Ifd. Nr.	Baustation	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer o. Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
1	78+542 - 82+589 78+900 - 80+475 81+670 - 82+589 82+040 - 82+190 li 82+040 - 82+208 re 78+542 - 82+589 li 79+400 - 79+620 re 81+400 - 81+760 re	B 404	a) und b) Bund	<p>Die hier behandelte Teilstrecke (2. BA) der B 404 wird zwischen der L 92 und der K 31 dreistreifig ausgebaut. Es werden wechselseitig Überholfahrstreifen angelegt. Für den Ausbau der B 404 wird als Querschnitt der RQ 15,5 (Kronenbreite) mit 12,5 m befestigter Breite vorgesehen. Die Befestigungen und Breiten sind Anlage 6 – Straßenquerschnitte und Anlage 7 – Lagepläne zu entnehmen. Die Anschlussstellen werden lage- und höhenmäßig angepasst.</p> <p>Auf dem Streckenabschnitt zwischen der L 92 und der Straße „Zum Moor“ und zwischen dem ehemaligen Rastplatz Drahtteich und dem Bauende bei der K 31 ist beidseitig eine Amphibiensperr- und -leiteinrichtung vorgesehen.</p> <p>Beidseitig des geplanten Bauwerks BW 2328506 wird eine Fischottersperreinrichtung vorgesehen.</p> <p>Der derzeit an der B 404 vorhandene, bereits gesperrte Radweg wird komplett auf gesamter Strecke überbaut. Der Radverkehr kann auf das unmittelbar angrenzende untergeordnete Straßennetz ausweichen.</p> <p>Die vorhandenen Radweganschlüsse werden im Zuge der Anschlussstellen zurückgebaut.</p> <p>Die derzeit vorhandenen Rastplätze Löps und Drahtteich werden komplett aufgehoben. Die vorhandene Rastplatzbefestigung wird zurückgebaut und rekultiviert.</p>	

Verzeichnis der Wege, Gewässer
Bauwerke und sonst. Anlagen
Deckblatt

Anlage 10.2
Seite 8
Blatt-Nr.: 1
in Anl. 7

für die Straßenbaumaßnahme:

B 404 / Bau von Überholfahrstreifen zwischen A1 und A24

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig Holstein Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

lfd. Nr.	Baustation	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer o. Unterhaltspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

2	78+542	Regenwasserkanal DN 300	a) und b) Bund	Bei Bau-km 78+542 verläuft ein Regenwasserkanal DN 300 im Baufeld. Eine entspr. Sicherung ist erforderlich.	
---	--------	----------------------------	--------------------------	---	--

Verzeichnis der Wege, Gewässer
Bauwerke und sonst. Anlagen
Deckblatt

Anlage 10.2
Seite 9
Blatt-Nr.: 1
in Anl. 7

für die Straßenbaumaßnahme:

B 404 / Bau von Überholfahrstreifen zwischen A1 und A24

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig Holstein Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

lfd. Nr.	Baustation	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer o. Unterhaltspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

3	78+579	Wasserleitung DN 150 AZ	a) und b) Wasserbeschaffungsverband Stormarn'sche Schweiz	Die Wasserleitung wird infolge der Baumaßnahme überbaut. Eine entspr. Sicherung ist erforderlich.	B 7122
---	--------	----------------------------	---	--	--------

Verzeichnis der Wege, Gewässer
Bauwerke und sonst. Anlagen
Deckblatt

Anlage 10.2
Seite 10
Blatt-Nr.: 1
in Anl. 7

für die Straßenbaumaßnahme:

B 404 / Bau von Überholfahrstreifen zwischen A1 und A24

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig Holstein Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

lfd. Nr.	Baustation	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer o. Unterhaltspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

4	78+580	Regenwasserkanal D 400	a) und b) Bund	Im Bereich der Anschlussstelle Lütjensee / Schönberg quert ein Regenwasserkanal DN 400 die östlichen Rampen, der infolge der Baumaßnahme überbaut wird. Eine entspr. Sicherung ist erforderlich.	
---	--------	---------------------------	--------------------------	--	--

Verzeichnis der Wege, Gewässer Bauwerke und sonst. Anlagen

Anlage 10.2
Seite 11
Blatt-Nr.: 1
in Anl. 7

für die Straßenbaumaßnahme:

B 404 / Bau von Überholfahrstreifen zwischen A1 und A24

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig Holstein Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Ifd. Nr.	Baustation	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer o. Unterhaltspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

5	78+730 li 82+200 re	Notrufsäule (SOS Säulen)	a) Betreiber/Unterhaltspflichtiger Landespolizeiamt S.-H., Kiel b) -	Die vorhandenen Notruf-/Fernmeldeeinrichtungen einschließlich Leitungen der B 404 werden im Zuge der geplanten Baumaßnahme ersatzlos zurückgebaut. Eine Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Notrufeinrichtungen ist nicht vorgesehen. Die Baukosten trägt der Bund, falls keine anderen vertragl. Regelungen gelten.	
---	----------------------------	-----------------------------	--	---	--

Verzeichnis der Wege, Gewässer Bauwerke und sonst. Anlagen

Anlage 10.2
Seite 12
Blatt-Nr.: 1
in Anl. 7

für die Straßenbaumaßnahme:

B 404 / Bau von Überholfahrstreifen zwischen A1 und A24

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig Holstein Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Ifd. Nr.	Baustation	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer o. Unterhaltspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

6	79+233	Durchlass DN 1000 (Gewässer Nr. 1.10.4)	Durchlass: a) und b) Bundesstraßenverwaltung Gewässer: a) und b) Gewässerpflegeverband Bille (Stormarn)	Bei Bau-km 79+233 quert das Gewässer Ripsbek, Verbands-Nr. 1.10.4 die B 404. Der vorhandene Durchlass DN 1000 ist im Zuge der Baumaßnahme zu sichern.	
---	--------	--	---	--	--

Verzeichnis der Wege, Gewässer Bauwerke und sonst. Anlagen

Anlage 10.2
Seite 13
Blatt-Nr.: 2
in Anl. 7

für die Straßenbaumaßnahme:

B 404 / Bau von Überholfahrstreifen zwischen A1 und A24

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig Holstein Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Ifd. Nr.	Baustation	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer o. Unterhaltspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

7	79+600 re	Regenklär- und rückhaltebecken	a) – b) Bund	<p>Das Regenklär- und rückhaltebecken wird entsprechend den Darstellungen im Plan auf dem Flurstück 29/22, Flur 2, Gemarkung Grönwohld neu angelegt.</p> <p>Die Einleitung in das Verbandsgewässer Löpsbek, Nr. 1.10.4.6 erfolgt mittels Rohrleitung DN 400.</p> <p>Von der B 404 ist eine Zufahrt mit Schranke zum Regenklärbecken in wassergebundener Decke vorgesehen. Das Becken wird mit einem Leichtflüssigkeitsabscheider und einem Drosselschacht versehen.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p> <p>Einleitmenge 9,53 l/s ; Einleitstelle 2.1 Löpsbek, Verbands-Nr. 1.10.4.6</p>	
---	-----------	--------------------------------	---------------------------	--	--

Verzeichnis der Wege, Gewässer Bauwerke und sonst. Anlagen

Anlage 10.2
Seite 14
Blatt-Nr.: 2
in Anl. 7

für die Straßenbaumaßnahme:

B 404 / Bau von Überholfahrstreifen zwischen A1 und A24

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig Holstein Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Ifd. Nr.	Baustation	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer o. Unterhaltspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

8	79+660	Durchlass DN 600 (Gewässer Nr. 1.10.4.6)	Durchlass: a) und b) Bundesstraßenverwaltung Gewässer: a) und b) Gewässerpflegeverband Bille (Stormarn)	Bei Bau-km 79+660 quert das Gewässer Löpsbek, Verbands-Nr. 1.10.4.6 die B 404. Der vorhandene Durchlass DN 600 ist im Zuge der Baumaßnahme zu sichern.	
---	--------	---	---	---	--

Verzeichnis der Wege, Gewässer
Bauwerke und sonst. Anlagen
Deckblatt

Anlage 10.2
Seite 15
Blatt-Nr.: 2 u. 3
in Anl. 7

für die Straßenbaumaßnahme:

B 404 / Bau von Überholfahrstreifen zwischen A1 und A24

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig Holstein Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

lfd. Nr.	Baustation	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer o. Unterhaltspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
9					

Nr. 9 entfällt

Verzeichnis der Wege, Gewässer Bauwerke und sonst. Anlagen

Anlage 10.2
Seite 16
Blatt-Nr.: 3
in Anl. 7

für die Straßenbaumaßnahme:

B 404 / Bau von Überholfahrstreifen zwischen A1 und A24

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig Holstein Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Ifd. Nr.	Baustation	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer o. Unterhaltspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

10	80+470	Erdkabel Niederspannung 3 x 50 NKLY	a) und b) Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Ahrensburg	Das Erdkabel wird infolge der Baumaßnahme überbaut. Eine entspr. Sicherung ist erforderlich.	
----	--------	---	--	---	--

Verzeichnis der Wege, Gewässer Bauwerke und sonst. Anlagen

Anlage 10.2
Seite 17
Blatt-Nr.: 3
in Anl. 7

für die Straßenbaumaßnahme:

B 404 / Bau von Überholfahrstreifen zwischen A1 und A24

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig Holstein Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Ifd. Nr.	Baustation	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer o. Unterhaltspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

11	80+336	Durchlass DN 800 (Gewässer Nr. 1.10.4.1.1)	Durchlass: a) und b) Bundesstraßenverwaltung Gewässer: a) und b) Gewässerpflegeverband Bille (Stormarn)	Bei Bau-km 80+316 quert das Gewässer Petersbek, Verbands-Nr. 1.10.4.1.1 die B 404. Der vorhandene Durchlass DN 800 ist im Zuge der Baumaßnahme zu sichern.	
----	--------	--	---	---	--

Verzeichnis der Wege, Gewässer Bauwerke und sonst. Anlagen

Anlage 10.2
Seite 18
Blatt-Nr.: 3
in Anl. 7

für die Straßenbaumaßnahme:

B 404 / Bau von Überholfahrstreifen zwischen A1 und A24

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig Holstein Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

lfd. Nr.	Baustation	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer o. Unterhaltspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

12	80+628	Bauzeitliche Umfahrung	a) – b) Bund	<p>Die B 404 wird bei Bau-km 80+476 mit dem Bauwerk 507 über die Straße „Zum Moor“ geführt.</p> <p>Die Straße „Zum Moor“ wird für die Instandsetzungsarbeiten des Bauwerks 507 voll gesperrt. Die Verkehrsführung während der Bauzeit erfolgt für den Anlieger „Zum Moor 5“ über die bauzeitliche Umfahrung (provisorische Rampe). Sie leitet den Anliegerverkehr von der Straße „Zum Moor“ ca. 180 m parallel zur B 404 bis Bau-km 80+628.</p> <p>Die Verkehrsregelung in der Einmündung der prov. Umfahrung in die B 404 erfolgt mittels Markierungen- und Beschilderungen.</p> <p>Es ist eine Bauzeit für die Instandsetzungsarbeiten von ca. 5 Monaten vorgesehen. Nach Beendigung der Arbeiten an der Brücke wird die provisorische Rampe wieder zurückgebaut.</p>	
----	--------	---------------------------	---------------------------	---	--

Verzeichnis der Wege, Gewässer Bauwerke und sonst. Anlagen

Anlage 10.2
Seite 19
Blatt-Nr.: 4
in Anl. 7

für die Straßenbaumaßnahme:

B 404 / Bau von Überholfahrstreifen zwischen A1 und A24

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig Holstein Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Ifd. Nr.	Baustation	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer o. Unterhaltspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

13	81+600 li.	Forstweg	a) – b) Bund	<p>Der westlich an den Rastplatz Drahtteich angrenzende Forstweg war über den Rastplatz verkehrlich erschlossen. Im Zuge der Aufhebung des Rastplatzes Drahtteich wird eine neue Zuwegung zum vorhandenen Forstweg errichtet. Diese Zuwegung verläuft teilweise in der Trasse des alten Rastplatzes.</p> <p>Die Zuwegung erhält einen unbefestigten Oberbau. Die Zuwegung wird mit einer Schranke ausgestattet. Die Nutzung der Zuwegung ist nur für die Forstwirtschaft vorgesehen.</p>	
----	------------	----------	---------------------------	--	--

Verzeichnis der Wege, Gewässer Bauwerke und sonst. Anlagen

Anlage 10.2
Seite 20
Blatt-Nr.: 5
in Anl. 7

für die Straßenbaumaßnahme:

B 404 / Bau von Überholfahrstreifen zwischen A1 und A24

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig Holstein Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Ifd. Nr.	Baustation	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer o. Unterhaltspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

14	82+095 li	Regenklärbecken	a) – b) Bund	<p>Das Regenklärbecken wird entsprechend den Darstellungen im Plan auf den Flurstücken 5/9 und 18/4, Flur 9, Gemarkung Grönwohld neu angelegt.</p> <p>Die Einleitung in das Verbandsgewässer Ripsbek, Nr. 1.10.4 erfolgt mittels Rohrleitung DN 500.</p> <p>Von der B 404 ist eine Zufahrt zum Regenklärbecken in wassergebundener Decke vorgesehen. Das Becken wird unterirdisch als runder Stahlbetonbehälter mit Deckel ausgeführt. Das Becken wird mit einem Leichtflüssigkeitsabscheider und einem Drosselschacht versehen.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p> <p>Einleitmenge 136,71 l/s ; Einleitstelle 2.2 Ripsbek, Verbands-Nr. 1.10.4</p>	
----	-----------	-----------------	---------------------------	---	--

Verzeichnis der Wege, Gewässer Bauwerke und sonst. Anlagen

Anlage 10.2
Seite 21
Blatt-Nr.: 5
in Anl. 7

für die Straßenbaumaßnahme:

B 404 / Bau von Überholfahrstreifen zwischen A1 und A24

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig Holstein Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

lfd. Nr.	Baustation	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer o. Unterhaltspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

15	82+135	BW 2328530 Fischotterdurchlass (Ripsbek) Ersatzbauwerk	Bauwerk: a) und b) Bundesstraßenverwaltung Gewässer: a) und b) Gewässerpflegeverband Bille (Stormarn)	Das vorhandene Durchlassbauwerk 2328506 (B ≈ 2,5 m) wird durch ein neues fischotter- und bibergerechte Bauwerk 2328530 entsprechend den Darstellungen im Plan ersetzt. Das Bauwerk Nr. 2328530 wird über dem Gewässer Ripsbek (Verbandsgewässer Nr. 1) errichtet. Das neue Bauwerk 2328530 erhält folgende Abmessungen: Lichte Breite = 8,50 m Lichte Höhe > 1,90 m Kreuzungswinkel = 122,949 gon Die Abmessungen des Bauwerkes entsprechen dem Regelfall 1.2 der Tabelle 2 gemäß „Planung von Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straße im Land Brandenburg“.	
----	--------	---	---	--	--

Verzeichnis der Wege, Gewässer Bauwerke und sonst. Anlagen

Anlage 10.2
Seite 22
Blatt-Nr.: 5
in Anl. 7

für die Straßenbaumaßnahme:

B 404 / Bau von Überholfahrstreifen zwischen A1 und A24

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig Holstein Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Ifd. Nr.	Baustation	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer o. Unterhaltspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

16	82+200 li	Regenklärbecken	a) – b) Bund	<p>Das Regenklärbecken wird entsprechend den Darstellungen im Plan auf den Flurstücken 5/9 und 18/6, Flur 9, Gemarkung Grönwohld neu angelegt.</p> <p>Die Einleitung in das Verbandsgewässer Ripsbek, Nr. 1.10.4 erfolgt mittels Rohrleitung DN 500.</p> <p>Von der B 404 ist eine Zufahrt zum Regenklärbecken in wassergebundener Decke vorgesehen. Das Becken wird unterirdisch als runder Stahlbetonbehälter mit Deckel ausgeführt. Das Becken wird mit einem Leichtflüssigkeitsabscheider und einem Drosselschacht versehen.</p> <p>Die Baukosten trägt der Bund.</p> <p>Einleitmenge 60,46 l/s ; Einleitstelle 2.3 Ripsbek, Verbands-Nr. 1.10.4</p>	
----	-----------	-----------------	---------------------------	--	--

Verzeichnis der Wege, Gewässer
Bauwerke und sonst. Anlagen
Deckblatt

Anlage 10.2
Seite 23
Blatt-Nr.: 5
in Anl. 7

für die Straßenbaumaßnahme:

B 404 / Bau von Überholfahrstreifen zwischen A1 und A24

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig Holstein Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

lfd. Nr.	Baustation	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer o. Unterhaltspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

17	82+212	Trinkwasserleitung DN 150 AZ	a) und b) Wasserbeschaffungsverband Stormarn'sche Schweiz	Die Trinkwasserleitung quert die B 404 und wird infolge der Baumaßnahme überbaut. Eine entspr. Sicherung ist erforderlich.	
----	--------	---------------------------------	---	---	--

Verzeichnis der Wege, Gewässer
Bauwerke und sonst. Anlagen
Deckblatt

Anlage 10.2
Seite 24
Blatt-Nr.: 5
in Anl. 7

für die Straßenbaumaßnahme:

B 404 / Bau von Überholfahrstreifen zwischen A1 und A24

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig Holstein Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

lfd. Nr.	Baustation	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer o. Unterhaltspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

18	82+220	Erdkabel Mittelspannung	a) und b) Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Ahrensburg	Das Erdkabel wird infolge der Baumaßnahme überbaut. Eine entspr. Sicherung ist erforderlich.	B 404-2/86
----	---------------	----------------------------	--	---	------------

Verzeichnis der Wege, Gewässer Bauwerke und sonst. Anlagen

Anlage 10.2
Seite 25
Blatt-Nr.: 5
in Anl. 7

für die Straßenbaumaßnahme:

B 404 / Bau von Überholfahrstreifen zwischen A1 und A24

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig Holstein Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Ifd. Nr.	Baustation	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer o. Unterhaltspflichtiger	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

19	82+298	Schmutzwasserkanal DN 250 STZ	a) und b) Zweckverband Obere Bille	Bei Bau-km 82+298 quert einen Schmutzwasserkanal die B 404. Eine entspr. Sicherung ist erforderlich.	B 7308
----	--------	----------------------------------	---------------------------------------	---	--------